



ELEKTROALTGERÄTEVERORDNUNG

Pflichten für Betriebe

Christoph Pinter

Juni 2007

Impressum

Wirtschaftskammern Österreichs
Kompetenz-Center Betrieb und Umwelt
Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten
Für den Inhalt verantwortlich:
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Mag.iur. Christoph Pinter, LL.M. (Qld)
3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	1
2	Allgemeines	2
2.1	Grundsätze der Verordnung	2
2.1.1	Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem	2
2.1.2	Selbsterfüller Variante	2
2.2	Wichtige Definitionen	3
2.2.1	Was sind Elektro- und Elektronikgeräte	3
2.2.2	Wer ist Hersteller	3
2.3	Checklist - Sind Sie von der EAG - VO betroffen?	4
3	Die Verpflichtungen im Detail	5
3.1	Stoffverbote	5
3.2	Kennzeichnungspflichten (Hersteller)	5
3.3	Informationspflichten (Hersteller)	5
3.4	Errichtung von Sammelstellen (Hersteller)	6
3.5	Rücknahmepflichten (Hersteller/Vertreiber)	6
3.5.1	Privat genutzte EAG	6
3.5.2	Gewerblich genutzte EAG	6
3.6	Meldepflichten (Hersteller/Sammelsysteme/Behandler/Sammelstellen)	7
3.6.1	Registrierung	7
3.6.2	Meldung der in Verkehr gesetzten Geräte:	7
3.6.3	Meldung der Wiederverwendung und Behandlung	8
3.7	Regelungen bei Systemteilnahme (Hersteller/Sammelsysteme)	9
3.8	Pflichten des Eigenimporteurs (Letztverbraucher)	9
3.9	Ausweisung von Behandlungskosten (Hersteller)	10
Anhang 1		11
Anhang 2		13
Anhang 3		14
Anhang 4		15
Anhang 5		17

1 ÜBERBLICK

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die von Herstellern - auf Grund der weiten Definition des Herstellerbegriffs der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) auch importierende und exportierende Händler - selbst zu erfüllenden Verpflichtungen bzw. zu beachtenden Verbote, unterteilt nach der Variante „Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem“ und der „Selbsterfüllervariante“.

Pflichten bzw. Verbote	Systemteilnahme	Selbsterfüllervariante
Stoffverbote	Ja	Ja
Kennzeichnungspflichten	Teilweise (nur in Bezug auf die Anbringung des Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern)	Ja
Informationspflichten	Teilweise (nur in Bezug auf Inhaber von Behandlungsanlagen und Reparaturbetrieben)	Ja (für Hersteller gewerblich genutzter Geräte nur in Bezug auf Inhaber von Behandlungsanlagen und Reparaturbetrieben)
Errichtung von Sammelstellen	Nein	Ja (nicht für Hersteller gewerblich genutzter Geräte)
Rücknahmeverpflichtung	Nein	Ja (aber bei der Selbsterfüllervariante für gewerblich genutzte Geräte als Alternative zur Systemteilnahme auch Vereinbarungen über die Finanzierung und Sammlung der Altgeräte möglich)
Registrierungspflicht	Ja	Ja
Meldepflichten	Nein (bei Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem kann zusätzlich zu den Meldungen über die Menge der in Verkehr gebrachten und der Mengen der einer Wiederverwendung bzw. Behandlung zugeführten Geräte auch die Registrierungsverpflichtung übertragen werden)	Ja

Bitte beachten Sie auch die Regelungen für den Eigenimport und die Ausweisung der Behandlungskosten. Informationen dazu finden Sie ab S 9 in dieser Broschüre. Für alle Verpflichtungen im Detail siehe ab S 5 in dieser Broschüre.

Eine Systemteilnahme ist für alle vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzten privat genutzten Geräte verpflichtend vorgeschrieben!

2 ALLGEMEINES

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung - EAG-VO) dient der **Umsetzung der EG Richtlinien RL 2002/96/EG** (Elektro- und Elektronik-Altgeräte Richtlinie) sowie RL 2002/95/EG (Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronik-Altgeräten).

Die EAG-VO (BGBl. II Nr. 121/2005) trat mit 30.4.2005 in Kraft. Abweichend dazu traten einzelne Bestimmungen, wie etwa die Bestimmungen über die Rückgabe und Rücknahme von Altgeräten, über die Ausweisung von Behandlungsgebühren durch den Hersteller, über die Wiederverwendung und Behandlung, über die Informationen an Letztverbraucher oder teilweise auch die Regelungen über die Registrierungsverpflichtungen erst mit 13.8.2005 in Kraft (§ 28 Abs. 2 EAG-VO). Mit 13.8.2005 treten auch die bisherige Lampenverordnung, mit Ausnahme der Pfandbestimmungen und die Kühlgeräteverordnung außer Kraft, da diese Produkte in Zukunft auch von der Elektroaltgeräteverordnung geregelt werden. Mit BGBl. II Nr. 183/2006 und BGBl. II Nr. 48/2007 wurde die EAG novelliert. Im Wesentlichen erfolgten Ausweitungen der Ausnahmen zu den Stoffverboten (§ 4 iVm Anhang 2 EAG-VO). Die aktuelle Version kann hier heruntergeladen werden: <http://www.umweltnet.at/filemanager/download/19816/> (EAG-VO - gültige Fassung)

Ziele der Verordnung (§ 1 EAG-VO) sind:

- die Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten,
- die getrennte Sammlung von durchschnittlich mindestens vier Kilogramm Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr ab dem Jahr 2006,
- die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten.

2.1 GRUNDSÄTZE DER VERORDNUNG:

Grundsatz der Verordnung ist die **Herstellerverantwortlichkeit**. Danach ist jeder, der Hersteller im Sinne der Verordnung ist, also insbesondere Produzenten und importierende Händler, verpflichtet, die von ihm in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte zurückzunehmen und einer entsprechenden Wiederverwendung oder Behandlung zuzuführen.

Dies führt auf Grund der durch das AWG 2002 vorgegebenen Systematik und durch die mit der EAG-VO gewählte Umsetzung dazu, dass eine Fülle von Verpflichtungen, wie etwa Kennzeichnungs-, Informations-, Registrierungs-, Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen für die betroffenen Wirtschaftskreise geschaffen werden.

Die **Kennzeichnungspflichten** müssen von jedem Hersteller (Produzent bzw. importierender Händler) erfüllt werden. Auf jedem nach dem 12. August 2005 in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgerät ist das in der Verordnung vorgesehene Zeichen der **durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern** anzubringen (siehe auch Anhang 2 in dieser Broschüre).

Die **übrigen Verpflichtungen** sind **entweder selbst zu erfüllen, oder** es können bzw. müssen (für privat genutzte Geräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden) diese Verpflichtungen durch **Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem** (vgl. ab S 8 in dieser Broschüre) auf dieses übertragen werden. Nicht übertragen werden kann daher jedoch die Verpflichtung der Bereitstellung der notwendigen Informationen für Behandlungsanlagen (siehe ab S 5 in dieser Broschüre)

2.1.1 Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem:

Sammel- und Verwertungssysteme haben sich bis zum 13. August 2005 zu bilden. Sie werden mittels Bescheid vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zugelassen.

Durch **Vertragsschluss mit einem zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem** können bzw. müssen (für privat genutzte Geräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden) die von der Verordnung dem Hersteller (Produzent bzw. importierender Händler) übertragenen **Verpflichtungen auf dieses übertragen werden**. Gegen Bezahlung eines Entgelts übernimmt das Sammel- und Verwertungssystem die Meldeverpflichtungen und auf Wunsch auch die Registrierungsverpflichtungen und wird in der Praxis die einfachste Variante sein, die Verpflichtungen der Verordnung zu erfüllen.

Siehe dazu auch die Darstellung ab S 9 in dieser Broschüre.

2.1.2 Selbsterfüller Variante:

Die durch die Verordnung betroffenen Wirtschaftskreise, also insbesondere Produzenten und importierende Händler privat genutzter Elektrogeräte, haben **zunächst**, unter Nachweis aller Voraussetzungen der

individuellen Rücknahme, ihre **Absicht der individuellen Erfüllung** dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft **anzuzeigen** und sich **danach** über ein elektronisches Register unter <http://www.edm.gv.at> zu **registrieren**. Danach sind sie dem System bekannt und erfüllen alle Meldepflichten, wie insbesondere die Meldung der Massen an in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräten getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorie und die Meldung der Massen der einer Wiederverwendung oder Verwertung zugefügten Elektro- und Elektronikgeräte, über dieses elektronische Register.

Weiters ist bei dieser Variante dafür Sorge zu tragen, dass alle vom jeweiligen Hersteller (Produzent bzw. importierender Händler) in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte auch tatsächlich wieder zurückgenommen werden. Es wird dazu nötig sein mit allen (in betracht kommenden) Sammelstellen eine diesbezügliche Vereinbarung zu schließen und die Geräte auch tatsächlich zurückzunehmen und dann einer Wiederverwendung bzw. Verwertung zuzuführen.

Für alle Verpflichtungen im Detail siehe ab S 5 in dieser Broschüre.

2.2 WICHTIGE DEFINITIONEN:

In der Verordnung werden eine Fülle von Begriffen, teilweise auch abweichend zum allgemeinen Sprachgebrauch verwendet und definiert. Hier sollen vorab die wichtigen Begriffe „Elektro- und Elektronikgerät“ sowie „Hersteller“ erläutert werden.

Für eine umfassende Liste der Begriffsdefinitionen siehe Anhang 1 in dieser Broschüre.

2.2.1 Was sind Elektro- und Elektronikgeräte:

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Verordnung sind jene Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die unter die in dieser Broschüre im Anhang 4 genannten Gerätekategorien fallen und für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

Folgende Gerätekategorien werden in der EAG-VO genannt:

1.	Haushaltsgroßgeräte
2.	Haushaltskleingeräte
3.	IT- und Telekommunikationsgeräte
4.	Geräte der Unterhaltungselektronik
5.	Beleuchtungskörper
6.	Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7.	Spielzeug und Sport- und Freizeitgeräte
8.	Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)
9.	Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10.	Automatische Ausgabegeräte

Ausgenommen sind jedoch alle Geräte, die Teil eines anderen Gerätetyps sind, welcher nicht dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterliegt. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch an Autoradios, da Kraftfahrzeuge der Altfahrzeugeverordnung unterliegen und das Autoradio als Bestandteil des Autos gilt. Eine weitere Ausnahme besteht für militärisches Gerät, dem Bedeutung für die Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen Österreichs zukommt.

Tipp: Das Lebensministerium hat im Internet eine Liste von Produkten, die als Elektro- oder Elektronikgeräte gelten, bereitgestellt. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Sie finden diese Liste sowie weitere Kriterien unter: <http://www.umwelt.net.at->Abfall->Elektroaltgeräte> . Einen Überblick finden Sie auch in Anhang 4 in dieser Broschüre.

Eine **Sonderstellung** nehmen elektrische Glühlampen („Glühbirnen“) ein. Für diese gelten lediglich die Stoffverbote und -beschränkungen (für Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl, polybromierter Diphenylether und Cadmium).

2.2.2 Wer ist Hersteller:

Hersteller (§ 13a Abs. 1 AWG) ist jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes:

- Elektro- oder Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und verkauft oder

- Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname des ursprünglichen Herstellers auf dem Gerät angebracht ist, oder
- Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführt oder aus Österreich zur Abgabe an Letztverbraucher ausführt.

Wer ausschließlich aufgrund oder im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung Mittel bereitstellt, gilt, soweit er nicht die zuvor genannten Konstellationen zutreffen, nicht als Hersteller.

Nicht Hersteller ist damit zB **jeder reine Wiederverkäufer von Elektro- und Elektronikgeräten, der diese aus Österreich bezieht**. Für diese Händler gelten dann nur die Bestimmungen über Letztvertreiber.

Der in dieser Broschüre verwendete Begriff Hersteller umfasst, im Sinne obiger Definition, immer den Produzenten und den importierenden bzw. exportierenden Händler.

Zur Abklärung ob Sie Hersteller im Sinne der EAG-VO und damit Betroffener sind, können Sie nachstehende Checklist verwenden.

2.3 CHECKLIST - SIND SIE VON DER EAG-VO BETROFFEN?

-	Frage 1:	Produzieren Sie oder handeln Sie mit Elektro- oder Elektronikgeräten?
	Tipp: Das Lebensministerium hat im Internet eine Liste von Produkten, die als Elektro- oder Elektronikgeräte gelten, bereitgestellt. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Sie finden diese Liste sowie weitere Kriterien unter: http://www.umwelt.net.at/article/articleview/36751/1/6932/ . Einen Überblick finden Sie auch in Anhang 4 in dieser Broschüre.	
	Ja:	Produzenten: Sie sind Hersteller und daher betroffen Händler: weiter bei Frage 2
	Nein:	Sofern Sie Elektro- und Elektronikgeräte nicht zum Eigengebrauch importieren sind Sie von der EAG-VO nicht betroffen.
-	Frage 2:	Beziehen Sie als Händler von Elektro- oder Elektronikgeräten ihre Waren direkt aus dem Ausland bzw. exportieren Sie direkt an Letztverbraucher?
	Ja:	Sie gelten als Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und sind betroffen.
	Nein:	Weiter bei Frage 3
-	Frage 3:	Verkaufen Sie Elektro- oder Elektronikgeräte direkt an Letztverbraucher? (Sind Sie Letztvertreiber/Einzelhändler?)
	Ja:	Sie sind auf Verlangen des Konsumenten verpflichtet, beim Verkauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes ein altes Gerät aus einem privaten Haushalt Zug um Zug unentgeltlich zurückzunehmen. Sie haben diese Verpflichtung nur dann, wenn das alte Gerät gleichwertig ist und dieselbe Funktion erfüllt wie das verkaufte Produkt. Ist Ihre Verkaufsfläche kleiner als 150 m ² , so können Sie sich von der Zug um Zug Rücknahmeverpflichtung befreien, indem Sie den Letztverbraucher darüber informieren (z.B. durch einen gut sichtbaren Aushang im Geschäft)
	Nein:	Als reiner Wiederverkäufer von Elektro- und Elektronikgeräten, die Sie aus Österreich beziehen, haben Sie im Wesentlichen keine Verpflichtungen nach der EAG-VO

3 Die Verpflichtungen im Detail

3.1 STOFFVERBOTE:

Elektro- und Elektronikgeräte sowie Leuchten für private Haushalte und elektrische Glühlampen dürfen grundsätzlich nicht mehr als jeweils 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) oder polybromierten Diphenylether (PBDE) oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent an Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten (§ 4 EAG-VO).

Ausgenommen davon sind:

- Medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente (vgl. in dieser Broschüre Anhang 4, Gerätekategorien 8 und 9),
- vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gesetzte Elektro- und Elektronikgeräte,
- vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gesetzte Leuchten für private Haushalte und elektrische Glühlampen,
- Ersatzteile für vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gesetzte Elektro- und Elektronikgeräte für deren Reparatur oder Wiederverwendung,
- bestimmte in der Verordnung aufgezählte Verwendungen (vgl. Anhang 5 in dieser Broschüre).

Des Weiteren dürfen Hersteller die **Wiederverwendung** von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) **nicht** durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse **verhindern**, es sei denn, die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen im Hinblick z.B. auf den Umweltschutz oder die Sicherheitsvorschriften.

3.2 KENNZEICHNUNGSPFLICHTEN (HERSTELLER):

Hersteller haben Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 12. August 2005 in Verkehr gesetzt werden, mit dem in dieser Broschüre in Anhang 2 dargestellten Symbol (**durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern**) zu versehen (§ 12 EAG-VO). Dieses Symbol gilt auch als Nachweis, dass das Elektro- und Elektronikgerät nach dem 12. August 2005 in Verkehr gebracht wurde.

Kann dieses Symbol auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder der Größe oder der Funktion des Produktes nicht auf dem Gerät selbst angebracht werden, so ist dieses Symbol stattdessen anzubringen auf:

- der Verpackung,
- der Gebrauchsanweisung oder
- dem Garantieschein.

Weiters haben Hersteller, die ein Elektro- oder Elektronikgerät nach dem 12. August 2005 in Österreich in Verkehr setzen, dieses mit einem **Kennzeichen** zu versehen, **das den Hersteller eindeutig identifiziert**. Bei Importen aus einem EU-Mitgliedsstaat wird angenommen, dass durch die europaweite Verpflichtung zur Anbringung des Symbols nach Anhang 2 dieser Kennzeichnungspflicht grundsätzlich entsprochen wird, wenn darüber hinaus die Verpflichtung zur Rücknahme und Behandlung durch den Hersteller (Importeur) gewährleistet ist (insb. Erfüllung durch Rücknahme und Behandlung zum jeweiligen Massenanteil).

3.3 INFORMATIONSPFLICHTEN (HERSTELLER):

Hersteller haben den **Letztverbrauchern** von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte zumindest über folgende Bereiche Informationen in geeigneter Weise (zB über Printmedien oder Internet) zugänglich zu machen (§ 13 EAG-VO):

- Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von EAG und Nachteile der Beseitigung gemeinsam mit unsortierten Siedlungsabfällen,
- die zur Verfügung stehenden Rückgabe und Sammelmöglichkeiten (diese Informationen sind mit den Betreibern von Sammelstellen abzustimmen),
- die Sinnhaftigkeit der Wiederverwendung, der stofflichen Verwertung und anderer Formen der Verwertung von EAG,
- potentielle Auswirkungen auf Umwelt und menschliche Gesundheit durch das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten,
- Bedeutung des in dieser Broschüre in Anhang 2 dargestellten Symbols (durchgestrichene Mülltonne).

Darüber hinaus haben Hersteller den **Inhabern von Behandlungsanlagen und Reparaturbetrieben** Informationen für die Wiederverwendung und Behandlung für jeden neuen, nach dem 12. August 2005, in Verkehr gesetzten Typ eines Elektro- und Elektronikgeräts innerhalb eines Jahres in Form von Handbüchern oder in elektronischer Form (zB CD-ROM, Online-Dienste) zur Verfügung zu stellen. Die Informationen haben

Angaben, soweit diese für Inhaber von Reparaturbetrieben und Behandlungsanlagen erforderlich sind um den Bestimmungen der Verordnung nachzukommen, zu enthalten über:

- welche verschiedenen Bauteile und Werkstoffe die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten,
- an welcher Stelle sich gefährliche Stoffe und Zubereitungen in den Elektro- und Elektronikgeräten befinden.

3.4 ERRICHTUNG VON SAMMELSTELLEN (HERSTELLER):

Hersteller, die ihre Rücknahmeverpflichtung individuell erfüllen, sind verpflichtet **mindestens eine Sammelstelle pro politischem Bezirk** einzurichten, bei der EAG aus privaten Haushalten von Letztverteilern abgegeben werden können. Die Übernahme der EAG an den Sammelstellen hat zumindest unentgeltlich zu erfolgen (§ 5 Abs. 4 EAG-VO).

3.5 RÜCKNAHMEPFLICHTEN (HERSTELLER/VERTREIBER):

Grundsätzlich sind Hersteller für alle von ihnen in Verkehr gesetzte EAG verantwortlich und haben dieser Verpflichtung entweder durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem oder durch tatsächliche Rücknahme zu entsprechen. Zu unterscheiden ist jedoch nach der Nutzungsart in privat genutzte und gewerblich genutzte EAG.

3.5.1 Privat genutzte EAG:

Hersteller haben sich für die Sammlung (Rücknahme) von EAG aus privaten Haushalten, die **vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt** wurden, eines **Sammel- und Verwertungssystems** zu bedienen und ihre Verpflichtungen je Sammel- und Behandlungskategorie gesamthaft an ein System zu übertragen (§ 7 Abs. 2 EAG-VO).

Für **nach dem 12. August 2005** in Verkehr gesetzte EAG können sich Hersteller an einem derartigen Sammelsystem **beteiligen**. Bei Teilnahme an Sammel- und Verwertungssystemen können auch Pauschallösungen in Anspruch genommen werden. Beteiligen sich Hersteller nicht, so haben sie die sich aus der EAG-VO ergebenden Pflichten selbst zu erfüllen (§ 7 Abs. 3 EAG-VO). Insbesondere haben sie alle von ihnen in Verkehr gesetzte EAG zurückzunehmen bzw. bei Sammelstellen auszusortieren (Verträge mit Sammelstellen!). Bei Teilnahme an einem System erfolgt die Rücknahme nach dem von der Koordinierungsstelle festgestellten Massenanteil je Sammel- und Behandlungskategorie durch das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem.

Hersteller haben für nach dem 12. August 2005 in Verkehr gesetzte EAG auch eine **Sicherstellung** (§ 8 EAG-VO) für die Rücknahme und Behandlung zu leisten. Diese Sicherstellung muss je Sammel- und Behandlungskategorie geleistet werden durch:

- Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem,
- Abschluss einer Versicherung oder
- Einrichtung eines gesperrten Bankkontos.

Letztverbraucher können daher **EAG aus privaten Haushalten** zumindest unentgeltlich bei **Sammelstellen, sonstigen von Herstellern oder Sammel- und Verwertungssystemen eingerichteten Rückgabemöglichkeiten oder beim Letztverreiber Zug um Zug zurückgeben**. Zur Zug um Zug Rücknahme ist der Letztverreiber verpflichtet, sofern das zurückgegebene Gerät von gleichwertiger Art ist und dieselbe Funktion wie das abgegebene Gerät erfüllt. Ausgenommen davon sind Letztverreiber deren Verkaufsfläche weniger als 150m² beträgt und die Letztverbraucher über diese Ausnahme insbesondere durch deutliche Information im Geschäftslokal informieren (§ 5 Abs. 2 EAG-VO).

Im Rahmen der im Versandhandel durch Letztverreiber vertriebenen Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte können Letztverreiber ihrer Zug um Zug Rücknahmeverpflichtung durch Einrichtung von mindestens zwei öffentlich zugänglichen Stellen je politischem Bezirk, bei denen EAG aus privaten Haushalten von Letztverbrauchern abgegeben werden können, nachkommen (§ 5 Abs. 3 EAG-VO).

3.5.2 Gewerblich genutzte EAG:

Für gewerbliche EAG die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden gilt, dass diese vom Hersteller, sofern sie durch ein Neugerät, welches die selbe Funktion erfüllt, ersetzt werden, zurückgenommen werden müssen (**1:1 Rücknahme**). Für EAG die nach dem 12. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden besteht demgegenüber eine generelle Rücknahmeverpflichtung. Die Rücknahme hat in beiden Fällen unentgeltlich zu erfolgen (§ 10 EAG-VO).

Natürlich können Hersteller sich auch in diesem Fall durch (freiwillige) Systemteilnahme verpflichten. Darüber hinaus ist es möglich mit den Nutzern der Geräte, ausgenommen mit privaten Haushalten, **abweichende Vereinbarungen** über die **Finanzierung** der Sammlung oder Behandlung zu treffen.

3.6 MELDEPFLICHTEN (HERSTELLER/SAMMELSYSTEME/BEHANDLER/SAMMELSTELLEN):

3.6.1 Registrierung:

Hersteller für gewerbliche Geräte und Hersteller für private Geräte, die ihre Verpflichtung durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfüllen, haben folgende Daten elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes (<http://www.edm.gv.at>) im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 zu registrieren (§ 21 Abs. 1 EAG-VO) und sicherzustellen, dass diese Daten bis spätestens 30. September 2005 zur Verfügung stehen:

- Namen, Anschriften (zB Sitz) des Herstellers und die für die Zustellung maßgebliche Geschäftsanschrift,
- Firmenbuchnummern, Vereinsregisternummern, Ergänzungsregisternummern oder bei natürlichen Personen die bereichsspezifische Personenkennzeichen,
- Branchenzuordnungen (vierstellig) gemäß der Verordnung 3037/90/EWG des Rates in der Fassung der Verordnung 29/2002/EG der Kommission,
- Kontaktadressen, einschließlich vorhandener E-Mail-Adressen, und Kontaktpersonen, die in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte unter Angabe der Sammel- und Behandlungskategorie,
- Angabe, ob Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte oder für gewerbliche Zwecke in Verkehr gesetzt werden,
- für Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte die Sammelstellen der Hersteller durch Angabe der GLN,
- Angabe des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems,
- für Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte Angabe, ob im Rahmen des Fernabsatzes Geräte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden.

Hersteller, welche Elektro- und Elektronikgeräte erstmals nach dem 12. August 2005 in Verkehr setzen, haben diese Daten innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit an das Register zu übermitteln.

Änderungen der Daten sind innerhalb von einem Monat an das Register zu übermitteln.

Hersteller für private Geräte, welche die Verpflichtung zur Rücknahme individuell erfüllen, haben innerhalb von einem Monat nach Kennzeichnung als individueller Rücknehmer folgende Daten an das Register zu übermitteln (§ 21 Abs. 3 EAG-VO):

- die in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte unter Angabe der Sammel- und Behandlungskategorie,
- Angabe, ob Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte oder für gewerbliche Zwecke in Verkehr gesetzt werden,
- Art der Sicherstellung unter Angabe der Versicherungsgesellschaft oder des Bankinstitutes und des begünstigten Sammel- und Verwertungssystems,
- für Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte Angaben darüber, ob im Rahmen des Fernabsatzes Geräte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden.

Änderungen dieser Daten sind innerhalb von einem Monat an das Register zu übermitteln.

Betreiber von Sammelstellen haben bis spätestens 31. Juli 2005 zusätzlich zur Registrierung gemäß AWG 2002

- die Art der Sammelstelle (Sammelstellen von Gemeinden und Gemeindeverbänden bzw. von Herstellern) und
- die Ausstattung der Sammelstelle für Sammelstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände je Sammel- und Behandlungskategorie

an das Register zu übermitteln.

Betreiber von Sammelstellen, die erstmals nach dem 12. August 2005 in Betrieb genommen werden, haben diese Daten innerhalb von einem Monat nach Aufnahme dieser Tätigkeit an das Register zu übermitteln.

Änderungen der Daten sind innerhalb von einem Monat an das Register zu übermitteln.

3.6.2 Meldung der in Verkehr gesetzte Geräte:

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte haben die jeweils im Kalenderquartal in Österreich in Verkehr gesetzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten bis spätestens sieben Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals elektronisch im Wege des Registers an die Koordinierungsstelle zu melden. Die Meldung hat die Massen an Elektro- und Elektronikgeräten getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien, und die Angabe des Kalenderquartals zu umfassen. Sofern in einem Kalenderquartal

keine Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr gesetzt werden, ist eine Leermeldung abzugeben. Die erste Meldung hat für das dritte Quartal 2005 zu erfolgen (§ 23 Abs. 1 EAG-VO).

Hersteller, die Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte im Rahmen des Fernabsatzes in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreiben, haben darüber folgende Angaben einmal jährlich bis zum 10. April des Folgejahres elektronisch über das Register zu melden (§ 23 Abs. 2 EAG-VO):

- Angabe des Kalenderjahres, auf das sich die Meldung bezieht,
- Massen der vertriebenen Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte, getrennt nach den Mitgliedstaaten und gegliedert nach den Sammel- und Behandlungskategorien,
- Angabe, ob die Verpflichtungen kollektiv (Sammelsystem) oder individuell erfüllt werden, und
- gegebenenfalls Angabe, an welchem Sammelsystem teilgenommen wird.

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke haben die jeweils im Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten bis zum 10. April jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr der Koordinierungsstelle im Wege des Registers zu melden. Die Meldung hat die Massen an Elektro- und Elektronikgeräten getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien zu umfassen. Sofern in einem Kalenderjahr keine Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr gesetzt werden, ist eine Leermeldung abzugeben (§ 23 Abs. 4 EAG-VO).

Sammel- und Verwertungssysteme haben für jedes Kalenderquartal jeweils eine Gesamtsumme der von ihren Teilnehmern in Österreich in Verkehr gesetzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten getrennt nach den Sammel- und Behandlungskategorien bis spätestens sieben Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals elektronisch im Wege des Registers an die Koordinierungsstelle zu melden. Damit ist auch die Meldepflicht der an diesem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmenden Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte erfüllt. Die Meldung für das dritte Quartal 2005 hat bis spätestens 31. Oktober 2005 zu erfolgen (§ 23 Abs. 3 EAG-VO).

3.6.3 Meldung der Wiederverwendung und Behandlung:

Hersteller haben bis zum 10. April jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr, erstmalig bis zum 10. April 2006 die Daten beginnend mit 13. August 2005, für Bauteile, Werkstoffe und Substanzen getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien der Koordinierungsstelle im Wege des Registers zu melden (§ 24 Abs. 1 EAG-VO):

- die Massen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien, die
 - o gesammelt wurden, getrennt nach Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten und Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus gewerblichen Zwecken,
 - o als gesamtes Gerät wiederverwendet wurden,
 - o als Bauteile, Werkstoffe und Substanzen wiederverwendet wurden,
 - o stofflich verwertet wurden,
 - o insgesamt verwertet wurden,
 - o in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeführt wurden,
 - o aus der Europäischen Union ausgeführt wurden,
- und die erreichten Verwertungsquoten und Quoten der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung

Jeder Abfallsammler, der Elektro- und Elektronik- Altgeräte von einem Letztverbraucher übernimmt und diese Geräte nicht dem Hersteller zurückgibt, hat für diese Geräte diese Meldung an die Koordinierungsstelle im Wege des Registers zu erstatten (§ 24 Abs. 2 EAG-VO).

Jeder Abfallbehandler, der Elektro- und Elektronik-Altgeräte behandelt, hat die Massen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien, die:

- als Bauteile, Werkstoffe und Substanzen wiederverwendet wurden,
- stofflich verwertet wurden,
- insgesamt verwertet wurden,

dem jeweiligen Meldeverpflichteten (Hersteller bzw. Abfallsammler) im Wege des Registers zur Verfügung zu stellen (§ 24 Abs. 3 EAG-VO).

3.7 REGELUNGEN BEI SYSTEMTEILNAHME (HERSTELLER/SAMMELSYSTEME):

Durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem kann sich der Hersteller von den meisten seiner Verpflichtungen befreien. Hersteller haben sodann im wesentlichen nur die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen für Inhaber von Behandlungsanlagen und Reparaturbetrieben gem. § 14 EAG-VO sowie die Kennzeichnungsverpflichtungen selbst zu erfüllen.

Dafür sind **im Rahmen des Beitrittsvertrages von Herstellern für private Elektro- und Elektronikgeräte** nachstehende Verpflichtungen auf das System je Sammel- und Behandlungskategorie gesamthaft zu übertragen (§ 15 Abs. 2 EAG-VO):

- Errichtung von zumindest einer Sammelstelle pro politischem Bezirk (§ 5 Abs. 4 EAG-VO),
- Wiederverwendung und Behandlung (§ 11 Abs. 1 und 2 EAG-VO),
- Information für Letztverbraucher (§ 13 EAG-VO),
- Angabe der Sammelstellen der Hersteller durch Angabe der GLN für Geräte für private Haushalte (§ 21 Abs. 1 Z 7 EAG-VO),
- Meldung der in Verkehr gesetzten Mengen (§ 23 Abs. 1 EAG-VO) und
- Meldung über Wiederverwendung und Behandlung (§ 24 Abs. 1 EAG-VO).

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten **für gewerbliche Zwecke** können die Verpflichtungen zur:

- Rücknahme (§ 10 EAG-VO),
- Wiederverwendung und Behandlung (§ 11 Abs. 1 und 2 EAG-VO),
- Meldung der in Verkehr gesetzten Mengen (§ 23 Abs. 4 EAG-VO) und
- Meldung über die Wiederverwendung und Behandlung (§ 24 Abs. 1 EAG-VO)

je Sammel- und Behandlungskategorie gesamthaft an ein dafür genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik- Altgeräte vertraglich übertragen (§ 15 Abs. 2 EAG-VO).

Sofern ein Hersteller, welcher **im Rahmen des Fernabsatzes in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Elektro- und Elektronikgeräte vertreibt**, lediglich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt, kann er die Verpflichtung zur Meldung der in Verkehr gesetzten Geräte (§ 23 Abs. 2 EAG-VO) an dieses Sammel- und Verwertungssystem vertraglich übertragen.

Hersteller haben diesbezüglich **dem jeweiligen Sammel- und Verwertungssystem entsprechende Prüfrechte**, insbesondere über die von ihnen in Verkehr gesetzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten, **einzuräumen**.

Übertragen werden können auch die Registrierungsspflichten. Sammel- und Verwertungssysteme haben daher auf Verlangen ihrer Teilnehmer:

- Namen, Anschriften (zB Sitz) des Herstellers und die für die Zustellung maßgebliche Geschäftsanschrift,
- Firmenbuchnummern, Vereinsregisternummern, Ergänzungsregisternummern oder bei natürlichen Personen die bereichsspezifische Personenkennzeichen,
- Branchenzuordnungen (vierstellig) gemäß der Verordnung 3037/90/EWG des Rates in der Fassung der Verordnung 29/2002/EG der Kommission,
- Kontaktadressen, einschließlich vorhandener E-Mail-Adressen, und Kontaktpersonen, die in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte unter Angabe der Sammel- und Behandlungskategorie,
- Angaben, ob Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte oder für gewerbliche Zwecke in Verkehr gesetzt werden,
- das jeweiligen Sammel- und Verwertungssystem,

und - sofern der Hersteller lediglich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt - Angaben, ob Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte im Rahmen des Fernabsatzes in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden, an das Register weiterzuleiten (21 Abs. 2 EAG-VO).

3.8 PFLICHTEN DES EIGENIMPORTEURS (LETZTVERBRAUCHER):

Letztverbraucher, die Elektro- und Elektronikgeräte für den Betrieb ihres Unternehmens erwerben, haben diese Geräte **auf eigene Kosten einem berechtigten Abfallsammler und -behandler zu übergeben** (§ 25 EAG-VO). Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass ein Hersteller für die Rücknahme der Geräte verpflichtet ist und hinsichtlich dieser Geräte eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt.

Eine unentgeltliche Rückgabe der Geräte bei Sammelstellen oder Letztvertreibern ist nicht zulässig.

3.9 AUSWEISUNG VON BEHANDLUNGSKOSTEN (HERSTELLER):

Hersteller dürfen die **Kosten** für Sammlung und Behandlung von EAG aus privaten Haushalten **für Geräte die nach dem 12. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden** beim Verkauf eines Neugeräts gegenüber dem Käufer **nicht getrennt ausweisen**. Für die Sammlung und Behandlung von EAG aus privaten Haushalten, die als **Neugerät vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden**, darf gegenüber dem Käufer die **Ausweisung für Haushaltsgroßgeräte bis zum 13. Februar 2013, für alle anderen Gerätekategorien bis zum 13. Februar 2011**, erfolgen (§ 9 EAG-VO).

Die ausgewiesenen Kosten dürfen nachweislich die tatsächlich entstandenen Kosten für Sammlung und Behandlung nicht überschreiten.

Anhang 1:

Folgende Begriffe werden in der EAG-VO definiert:

1. **„Elektro- und Elektronikgeräte“**
Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die unter die in Anhang 4 genannten Gerätekategorien fallen und für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.
2. **„Elektro- und Elektronik-Altgeräte“**
Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne von § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, einschließlich aller
 - a) Bauteile,
 - b) Unterbaugruppen und
 - c) Verbrauchsmaterialien,die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.
3. **„Wiederverwendung“**
Maßnahmen, bei denen die Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu dem gleichen Zweck eingesetzt werden, für den die Geräte entworfen wurden, einschließlich der weiteren Nutzung von Geräten oder ihren Bauteilen, die zu Sammelstellen, Vertreibern, Verwertungsbetrieben oder Herstellern gebracht werden.
4. **„Behandlung“**
Tätigkeiten, die nach der Übergabe der Elektro- und Elektronik-Altgeräte an eine Anlage zur Entfrachtung der Geräte von Schadstoffen, zur Demontage, zum Schreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden, und sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung oder Beseitigung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte dienen.
5. **„Letztvertreiber“**
jeder, der Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig einem Letztverbraucher anbietet.
6. **„Letztverbraucher“**
jeder, der Elektro- oder Elektronikgeräte zum Gebrauch erwirbt.
7. **„Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte“**
 - a) Elektro- und Elektronikgeräte, die für private Haushalte bestimmt sind,
 - b) Elektro- und Elektronikgeräte für Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstige Bereiche, die aufgrund ihrer Art und Menge mit denen für private Haushalte vergleichbar sind,
 - c) Elektro- und Elektronikgeräte, die zum Zeitpunkt ihres In-Verkehr-Setzens hinsichtlich der Menge nicht mit Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte, jedoch hinsichtlich ihres möglichen Anfalls als Abfall mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind (dual-use-Geräte).
8. **„Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten“**
Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte, die als Abfall anfallen.
9. **„Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke“**
Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht als Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte gemäß Z 7 gelten.
10. **„Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus gewerblichen Zwecken“**
Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nicht als Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten gemäß Z 8 gelten.
11. **„gefährliche Stoffe oder Zubereitungen“**
Stoffe oder Zubereitungen, die gemäß § 3 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2004, als gefährlich gelten.
12. **„In-Verkehr-Setzen“**
die erwerbsmäßige Übergabe eines Elektro- und Elektronikgerätes an eine andere Rechtsperson.

13. **„Sammelstellen“**
von
a) den Gemeinden oder Gemeindeverbänden gemäß § 28a AWG 2002 oder
b) Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte gemäß § 13a Abs. 1 AWG 2002
eingerrichtete Stellen, bei der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten abgegeben werden können.
14. **„Massenanteil“**
die von Herstellern in Verkehr gesetzten und von einem Sammel- und Verwertungssystem gemeldeten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte im Verhältnis zur insgesamt von Sammel- und Verwertungssystemen gemeldeten Masse an in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte.
15. **„Homogener Werkstoff“:**
Als homogener Werkstoff gilt ein Werkstoff, der durch eine mechanische Behandlung nicht in einzelne Stoffe getrennt werden kann.

Nicht in der EAG-VO, aber bereits in § 13a AWG 2002 definiert, und darüber hinaus aufgrund des Gebots der richtlinienkonformen Interpretation bedeutsam, ist die Herstellerdefinition der Elektro- und Elektronik-Altgeräte Richtlinie:

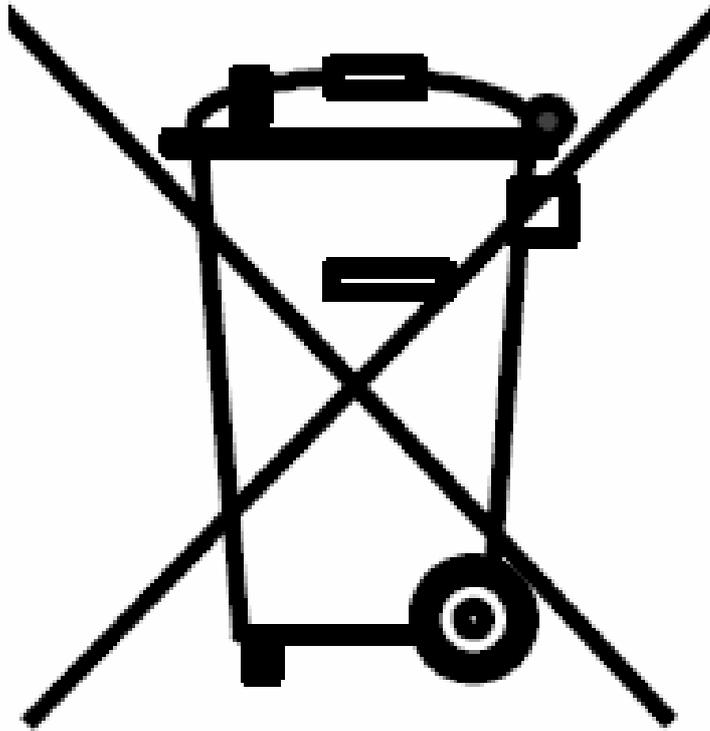
16. **„Hersteller“:**
Jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes
a) Elektro- oder Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und verkauft oder
b) Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als „Hersteller“ anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß lit. a auf dem Gerät angebracht ist, oder
c) Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführt oder aus Österreich zur Abgabe an Letztverbraucher ausführt.

Wer ausschließlich aufgrund oder im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung Mittel bereitstellt, gilt, soweit er nicht die zuvor genannten Konstellationen zutreffen, nicht als Hersteller.

Ebenfalls nicht in der EAG-VO definiert sind die Begriffe:

17. **„Siedlungsabfälle“:**
Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (§ 2 Abs 4 Ziff 2 AWG 2002).
18. **„Global Location Number“ (GLN):**
Diese im Multiindustrie-Kommunikationsstandard UN/EDIFACT eingesetzte und in Österreich von der EAN-Austria vergebene 13-stellige Grundzahl, die als Basisnummer einen Ländercode (2-stellig) und einen individuellen Präfix (5- bis 7-stellig), eine frei verfügbare Nummer (3-stellig) sowie eine Prüfziffer enthält, dient der eindeutigen Identifizierung von Anlagenbetreibern (Abfallbesitzern).

Anhang 2:



Das Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern dient als Zeichen für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten. Dieses Symbol ist sichtbar, erkennbar und dauerhaft anzubringen.

Anhang 3:

Sammel- und Behandlungskategorien inkl. Verwertungsziele und Mindestmengen:

Sammel- und Behandlungs- kategorien	Geräte-kategorien gemäß Anhang 1	Verwertungsziele des durchschnittlichen Gewichts je Gerät		Mengenschwellen in kg für die Meldung eines Abholbedarfs
		Verwertungs- quote in %	Quote der Wiederverwe- ndung und der stofflichen Verwertung für Bauteile, Werkstoffe und Substanzen in %	
Großgeräte*	Haushaltsgroßgeräte (exkl. Kühl-, Gefrier- und Klimageräte)	80	75	4000
	IT&T-Geräte (exkl. Bildschirmgeräte)	75	65	
	Beleuchtungskörper – groß (exkl. Gasentladungslampen)	70	50	
	Elektrische und elektronische Werkzeuge – groß	70	50	
	Spiel-, Sport- und Freizeitgeräte – groß	70	50	
	Automatische Ausgabegeräte ohne Kühlvorrichtung	80	75	
	Medizinische Geräte – groß	-	-	
	Überwachungs- und Kontrollinstrumente – groß	70	50	
Kühl- und Gefriergeräte	Kühl- und Gefriergeräte und Klimageräte	80	75	2000
	Automatische Ausgabegeräte mit Kühlvorrichtung	80	75	
Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte	IT&T-Geräte – Monitore (Kathodenstrahlröhre, LCD- und Plasmamonitore)	75	65	1500
	Unterhaltungselektronik – Fernsehgeräte (Kathodenstrahlröhre, LCD- und Plasmamonitore)	75	65	
	Überwachungs- und Kontrollinstrumente – Monitore	70	50	
Elektrokleingeräte *	Haushaltskleingeräte	70	50	1500
	IT&T-Geräte (exkl. Bildschirmgeräte)	75	65	
	Unterhaltungselektronik (exkl. Bildschirmgeräte)	75	65	
	Beleuchtungskörper – klein (exkl. Gasentladungslampen)	70	50	
	Elektrische und elektronische Werkzeuge – klein	70	50	
	Spiel-, Sport- und Freizeitgeräte – klein	70	50	
	Medizinische Geräte – klein	-	-	
	Überwachungs- und Kontrollinstrumente – klein	70	50	
Gasentladungs- lampen	Beleuchtungskörper (Gasentladungslampen)	-	80	500

*Als „große Geräte“ werden Geräte angesehen, deren größte Kantenlänge größer oder gleich 50 cm ist, als „kleine Geräte“ solche, deren größte Kantenlänge kleiner als 50 cm ist.

Anhang 4:

Gerätekatoren:

1.	Haushaltsgroßgeräte
2.	Haushaltskleingeräte
3.	IT- und Telekommunikationsgeräte
4.	Geräte der Unterhaltungselektronik
5.	Beleuchtungskörper
6.	Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7.	Spielzeug und Sport- und Freizeitgeräte
8.	Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)
9.	Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10.	Automatische Ausgabegeräte

Beispiele für einzelne Gerätekatoren:

1. Haushaltsgroßgeräte

zB Große Kühlgeräte; Kühlschränke; Gefriergeräte; sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln; Waschmaschinen; Wäschetrockner; Geschirrspüler; Herde und Backöfen; elektrische Kochplatten; elektrische Heizplatten; Mikrowellengeräte; sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln; elektrische Heizgeräte; elektrische Heizkörper; sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln; elektrische Ventilatoren; Klimageräte; sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte

zB Staubsauger; Teppichkehrmaschinen; sonstige Reinigungsgeräte; Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien; Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung; Toaster; Fritteusen; Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen; elektrische Messer; Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege; Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit; Waagen

3. IT- und Telekommunikationsgeräte

zB Zentrale Datenverarbeitung: Großrechner, Minicomputer, Drucker; PC-Bereich: PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur); Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur); Notebooks; elektronische Notizbücher; Drucker; Kopiergeräte; elektrische und elektronische Schreibmaschinen; Taschen- und Tischrechner; sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln; Benutzerendgeräte und -systeme; Faxgeräte; Telexgeräte; Telefone; Münz- und Kartentelefone; schnurlose Telefone; Mobiltelefone; Anrufbeantworter; sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik

zB Radiogeräte; Fernsehgeräte; Videokameras; Videorekorder; Hi-Fi-Anlagen; Audio-Verstärker; Musikinstrumente; sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

5. Beleuchtungskörper

zB Leuchten für Leuchtstofflampen; Leuchtstofflampen: stabförmige Leuchtstofflampen, kompakte Leuchtstofflampen, Energiesparlampen; sonstige Gasentladungslampen: Natriumdampf-Lampe-Niederdruck, Natriumdampf-Lampe-Hochdruck, Quecksilberlampen, Metaldampflampen; Betriebsgeräte/Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Leuchten für Glühlampen: zB Regelungsgeräte

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

zB Bohrmaschinen; Sägen; Nähmaschinen; Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen; Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke; Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke; Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur

sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln; Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeug und Sport- und Freizeitgeräte

zB elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen; Videospielekonsolen; Videospiele; Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer; Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen; Geldspielautomaten

8. Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)

zB Geräte für Strahlentherapie; Kardiologiegeräte; Dialysegeräte; Beatmungsgeräte; nuklearmedizinische Geräte; Laborgeräte für In-Vitro-Diagnostik; Analysegeräte; Gefriergeräte; Fertilisations-Testgeräte; sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

zB Rauchmelder; Heizregler; Thermostate; Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor; sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (auch in Bedienpulten)

10. Automatische Ausgabegeräte

zB Heißgetränkeautomaten; Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen; Automaten für feste Produkte; Geldautomaten; jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

Anhang 5:

Ausgenommene Verwendungen:

1. Quecksilber in Kompaktleuchtstofflampen in einer Höchstmenge von 5 mg je Lampe
2. Quecksilber in stabförmigen Leuchtstofflampen für allgemeine Verwendungszwecke in folgenden Höchstmengen:

- Halophosphat	10 mg
- Triphosphat mit normaler Lebensdauer	5 mg
- Triphosphat mit langer Lebensdauer	8 mg
3. Quecksilber in stabförmigen Leuchtstofflampen für besondere Verwendungszwecke
4. Quecksilber in anderen Lampen, die in diesem Anhang nicht gesondert genannt sind
5. Blei im Glas von Kathodenstrahlröhren, elektronischen Bauteilen und Leuchtstoffröhren
6. Blei als Legierungselement in Stahl mit einem Bleianteil von bis zu 0,35 Gewichtsprozent, in Aluminium mit einem Bleianteil von bis zu 0,4 Gewichtsprozent und in Kupferlegierungen mit einem Bleianteil von bis zu 4 Gewichtsprozent
7. Blei in hochschmelzenden Loten (dh. Lötlegierungen auf Bleibasis mit einem Massenanteil von mindestens 85 % Blei)
8. Blei in Loten für Server, Speichersysteme und Speicherarrays sowie Netzinfrastrukturausrüstungen für Vermittlung, Signalweiterleitung, Übertragung und Netzmanagement im Telekommunikationsbereich.
9. (entfällt)
10. Blei in keramischen Elektronikbauteilen (zB piezoelektronische Bauteile)
11. Cadmium und Cadmiumverbindungen in elektrischen Kontakten sowie Cadmiumbeschichtungen, ausgenommen Verwendung, die gemäß der Richtlinie 91/338/EWG zur zehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, ABl. Nr. L 186 vom 12.07.1991 S. 59, verboten sind
12. Sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken
13. Deca-Bromdiphenylether (Deca-BDE) in Polymerverwendungen
14. Blei in Bleibronze-Lagerschalen und -buchens
15. Blei in Einpresssteckverbindungen mit flexibler Zone
16. Blei als Beschichtungsmaterial für ein wärmeleitendes C-Ring-Modul
17. Blei und Cadmium in optischen Gläsern und Glasfiltern
18. Blei in Loten aus mehr als zwei Elementen zur Verbindung zwischen den Anschlussstiften und der Mikroprozessor-Baugruppe mit einem Massenanteil von mehr als 80 % und weniger als 85 % Blei
19. Blei in Loten zum Herstellen einer stabilen elektrischen Verbindung zwischen dem Halbleiterchip und dem Schaltungsträger in integrierten Flip-Chip-Baugruppen
20. Blei in stabförmigen Glühlampen mit eingeschmolzener Innenbeschichtung des Kolbens
21. Bleihalogenide als Strahlungszusatz in Hochdruck-Gasentladungslampen (HID-Lampen) für professionelle Reprografieanwendungen
22. Blei als Aktivator im Leuchtstoffpulver (davon Massenanteil von Blei von 1% oder weniger) von Gasentladungslampen bei Verwendung als Bräunungslampen mit Leuchtstoffen wie Bariumsilikat (BaSi2O5:Pb) oder Verwendung als Speziallampen für Reprografie auf Basis des Lichtpausverfahrens, Lithografie, Insektenfallen, fotochemische und Belichtungsprozesse mit Leuchtstoffen wie Magnesiumsilikat ((Sr,Ba)2MgSi2O7:Pb)

23. Blei mit Blei-Wismut-Zinn-Amalgam (PbBiSn-Hg) und Blei-Indium-Zinn-Amalgam (PbInSn-Hg) in speziellen Verbindungen als Hauptamalgam und mit Blei-Zinn-Amalgam (PbSn-Hg) als Zusatzamalgam in superkompakten Energiesparlampen
24. Bleioxid in Glasloten zur Verbindung der vorderen und hinteren Glasscheibe von flachen Leuchtstofflampen für Flüssigkristallanzeigen (LCD)
25. Blei und Cadmium in Druckfarben zum Aufbringen von Emails auf Borosilicatglas
26. Blei als Verunreinigung in Faraday-Rotatoren mit ferrimagnetischen, mit Seltenen Erden dotierten Eisengranatfilmen (Rare Earth Iron Granet), die in faseroptischen Kommunikationssystemen verwendet werden
27. Blei in der Beschichtung von Fine-Pitch-Komponenten - anderen als Steckverbindern - mit einem Pitch von 0,65 mm oder weniger mit Eisen-Nickel-Leadframes oder Blei in der Beschichtung von Fine-Pitch-Komponenten - anderen als Steckverbindern - mit einem Pitch von 0,65 mm oder weniger mit Kupfer-Leadframes
28. Blei in Lötmitteln für discoidale und Planar-Array-Vielschicht-Keramikkondensatoren mit metallisierten Löchern
29. Bleioxid in Strukturelementen von Plasmasdisplays (PDP) und SED-Displays (surface conduction electron emitter displays) wie der dielektrischen Schicht von Vorder- und Rückglas, der Bus-Elektrode, dem Black Stripe, der Adresselektrode, der Trenn-Barriere, der Glasfritte für die Befestigung (seal frit) und dem Glasfrittering (frit ring) sowie in Druckpasten
30. Bleioxid im Glasmantel von BLB-Lampen (Schwarzlichtlampen)
31. Bleilegierungen als Lötmittel für Wandler in leistungsstarken Lautsprechern (für mehrstündigen Betrieb bei einem Schalldruck von 125 dB-SPL und darüber)
32. Sechswertiges Chrom in Korrosionsschutzschichten von unlackierten Blechverkleidungen und metallischen Befestigungsteilen zur Verhinderung von Korrosion und zur Abschirmung gegen elektromagnetische Störfelder in Geräten der Kategorie 3 des Anhangs 1 (IT- und Telekommunikationsgeräte). Diese Ausnahmeregelung gilt bis zum 1. Juli 2007.
33. Gebundenes Blei in Hochbleikristall, Bleikristall und Kristallglas gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 der Verordnung über die Kennzeichnung von Kristallglaserzeugnissen (Kristallglaskennzeichnungsverordnung), BGBl. Nr. 89/1996.